

BUNDESSTEUERBLATT

1997 / Nr. 21

Gesetz**zur Senkung des Solidaritätszuschlags¹⁾****Vom 21. November 1997**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
Artikel 2	Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes
Artikel 3	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959)³⁾, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

- a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;

1. 5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark,
 2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark
- übersteigt."

In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl "222" durch die Zahl "306", die Zahl "111" durch die Zahl "153", in Nummer

c) 2 die Zahl "51,80" durch die Zahl "71,40", die Zahl "25,90" durch die Zahl "35,70", in Nummer 3 die Zahl "7,40" durch die Zahl "10,20" und die Zahl "3,70" durch die Zahl "5,10" ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Zahl "2 664" durch die Zahl "3 672" und die Zahl "1 332" durch die Zahl "1 836" ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird der Vomhundertsatz "7,5" durch den Vomhundertsatz "5,5" ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2743) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

Artikel 2

Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Solidaritätszuschlaggesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet. Berlin den 21. November 1997

Der Bundespräsident

Roman Herzog

Der Bundeskanzler

Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen

Theo Waigel

1) BGBl. I S. 2743 vom 28. November 1997 2) BStBl. 1993 I S. 510, 523 3) BStBl. 1995 I S. 786, 789

Außenprüfung

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 20. November 1997

IV A 8 - S 1547 - 2/97

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Pauschbeträge für den Eigenverbrauch (Sachentnahmen)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich nachstehend die ab 1. Januar 1998 geltenden Pauschbeträge für den Eigenverbrauch (Sachentnahmen) bekannt:

Pauschbeträge für den Eigenverbrauch (Sachentnahmen) Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für den Eigenverbrauch werden durch die Oberfinanzdirektionen festgesetzt.
 2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
 3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und läßt keine Zu- oder Abschläge wegen individueller persönlicher EB- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
- Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder von 2 bis 12 Jahren ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
4. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezweig das allgemein übliche Warensortiment.
 6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag des entsprechenden Gewerbebezweigs anzusetzen.

Pauschbeträge für den Eigenverbrauch (Sachentnahmen)

ab 1. Januar 1998

Lfd. Nr.	Gewerbebezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer in DM		
		zu 7 v.H.	zu 15 v.H.	Insgesamt
1	Bäckerei	1 224	360	1 584
2	Fleischerei	1 536	696	2 232
3	Gast- und Speisewirtschaften			
	3.1 mit Abgabe von kalten Speisen	1 776	1 284	3 060
	3.2 mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	3 084	1 500	4 584
4	Konditorei und Café	1 692	552	2 244
5	Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier, Einzelhandel	780	96	876
6	Nahrungs- und Genußmittel verschiedener Art, Einzelhandel	2 088	720	2 808
7	Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln, Einzelhandel	432	216	648

Im Auftrag

Christmann

Bewertungsgesetz

Bekanntmachung über personelle Veränderungen beim Bewertungsbeirat (§§ 63 bis 66 des Bewertungsgesetzes)

Vom 14. November 1997

Mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen die Berufung von Herrn Dr. Ferdinand Schnekenburger, 78166 Donaueschingen, als Mitglied der Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats am 7. November 1997 auf dessen Antrag zurückgenommen.

Auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen am 7. November 1997 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Herrn Gerhard Rüdlin

Im Schlattgarten 5

79589 Binzen

als neues Mitglied der Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats berufen.

Bonn, 14. November 1997 IV B 9 - S 3180 - 19/97

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Dr. F r e u n d

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 3. Dezember 1997

IV C 9 - S 7079 - 174/97

IV C 7 - S 1323 Ndl - 12/97

Oberste Finanzbehörden

der L ä n d e r

Vereinbarung zwischen den obersten Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Auskunftsaustausch auf steuerlichem Gebiet

1 Anlage

Am 16. Oktober 1997 haben die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande eine Vereinbarung über den Auskunftsaustausch auf steuerlichem Gebiet unterzeichnet. Einen Abdruck dieser Verwaltungsvereinbarung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrag

Dr. K i e s c h k e

Anlage Vereinbarung zwischen den obersten Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Auskunftsaustausch auf steuerlichem Gebiet

Der Bundesminister der Finanzen und der Staatssecretaris van Financiën

- von dem Wunsch geleitet, die gegenseitige Amtshilfe zwischen Deutschland und den Niederlanden zu intensivieren, auf der Grundlage der Artikel 3, 4 Absatz 2 und 9 der Richtlinie des Rates Nr. 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 in der Fassung der Richtlinie des Rates Nr. 79/1070/EWG vom 6. Dezember 1979, geändert durch die Richtlinie des Rates Nr. 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (im folgenden als "Richtlinie" bezeichnet),
- auf der Grundlage von Artikel 23 und 25 des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiet vom 16. Juni 1959 (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet),
- auf der Grundlage des Artikels 12 der Verordnung EWG Nr. 218/92 des Rates vom 27. Februar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung,

vereinbaren, Informationen, deren Kenntnis für die Besteuerung durch einen der beiden Staaten erforderlich sein könnte, im Rahmen der folgenden Regelungen zu übermitteln:

Ar- ti- kel

Automatischer Austausch

1

Auskünfte werden ohne vorheriges Ersuchen für folgende steuerlich bedeutsame Fallgruppen erteilt über:

- a) Veränderung des Wohnsitzes einer Person von einem Vertragsstaat in den anderen;
- b) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und Daten über den Besitz von unbeweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 4 des Abkommens;
- c) Einkünfte von Künstlern und Sportlern im Sinne von Artikel 9 des Abkommens;
- d) Einkünfte aus Gehältern, Löhnen und ähnlichen Vergütungen im Sinne von Artikel 10 und 11 des Abkommens;
- e) Tantiemen, Anwesenheitsvergütungen, Auslandszulagen, Jahresvergütungen und ähnliche Vergütungen, die unter die Artikel 10 und 11 des Abkommens fallen;
- f)

den gesamten ermittelten Gewinn und die Gesamtfläche eines in einem Staat ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs, wenn ein Teil des Grundstücks auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates liegt, unter Angabe des von der Steuer befreiten Einkommens;

g) Mehrwertsteuervergütungen aufgrund der Richtlinie des Rates Nr. 79/1072/EWG vom 6. Dezember 1979.

Ar- ti- kel 2 Spontaner Austausch

Der spontane Auskunftsaustausch soll insbesondere bei folgenden steuerlich bedeutsamen Fällen intensiviert werden, sowohl für Zwecke des Abkommens als auch der Mehrwertsteuer:

- a) Lizenzgebühren und andere Vergütungen im Sinne von Artikel 15 des Abkommens;
1. b) Vergütungen im Zusammenhang mit dem Verleih von Arbeitskräften, insbesondere in bezug auf die Aktivitäten von Koppelbasen;
- c) Provisionen, Honorare, Courtagen, Bestechungsgelder und sonstige Vergütungen.
- a) Innergemeinschaftliche Lieferungen von neuen Wasser- und Luftfahrzeugen
Innergemeinschaftliche Lieferungen von neuen Wasser- und Luftfahrzeugen im Sinne von Artikel 28 bis Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG (im folgenden zitiert als Artikel 28 a Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG) durch Unternehmer an Nichtunternehmer oder Personen, die als Unternehmer gelten;
- b) Innergemeinschaftliche Lieferungen von neuen Landfahrzeugen
Innergemeinschaftliche Lieferungen von neuen Landfahrzeugen im Sinne von Artikel 28 a Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG durch Personen, die als Unternehmer gelten und vorsteuerabzugsberechtigt sind;
- c) "Phönixunternehmen"
Unternehmen in einem Staat, die in den ersten Jahren ihrer Geschäftstätigkeit innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen an Abnehmer im anderen Staat von erheblichem Umfang durchführen;
- d) Reihengeschäfte
Lieferungen durch Unternehmer in einem Staat im Rahmen eines Reihengeschäftes, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 b der Richtlinie 77/388/EWG im anderen Staat als ausgeführt gelten. Als Reihengeschäfte sind aufeinanderfolgende Lieferungen zwischen mehr als drei Unternehmen mit nur einer Warenbewegung anzusehen;
- e) Verbringen in den anderen Staat
Fälle des innergemeinschaftlichen Verbringens von Gegenständen in den anderen Staat gemäß Artikel 28 a Abs. 5 b der Richtlinie 77/388/EWG, wenn in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt wurde;
2. f) Lieferungen an bestimmte Arbeitnehmer
Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß Artikel 15 Abs. 10 der Richtlinie 77/388/EWG im Zusammenhang mit der Durchführung des Nordatlantikvertrages oder Lieferungen/Leistungen an im Gebiet des anderen Staates ansässige Botschaften, Konsulate oder zwischenstaatliche Einrichtungen sowie deren Mitglieder;
- g) Innergemeinschaftliche Dienstleistungen
Erbringung von nicht steuerbaren sonstigen Leistungen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 77/388/EWG, die Unregelmäßigkeiten aufweisen, z. B. weil sie vermutlich der Steuerverwaltung des anderen Staates nicht erklärt worden sind, fiktiven Charakter haben oder nicht dem wirklichen Leistungsempfänger in Rechnung gestellt worden sind;
- h) Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
Die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für Steuerpflichtige, die im anderen Staat ansässig sind;
- i) Mißverhältnis von innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben
Fälle, in denen der gemäß Artikel 4 Abs. 3 der EWG-Verordnung 218/92 vom anderen Staat übermittelte Betrag der Lieferungen erheblich den erklärten Betrag des innergemeinschaftlichen Erwerbes unterschreitet oder zu innergemeinschaftlichen Erwerben keine Meldungen der Lieferer aus dem anderen Staat vorliegen;
- j) Innergemeinschaftlicher Versandhandel
Lieferungen im Sinne von Artikel 28 b Teil B der Richtlinie 77/388/EWG (Artikel 28ter B Lid 3 der niederländischen Fassung), die wegen Überschreitens der Versandhandelsgrenze im anderen Staat nicht der inländischen Besteuerung unterworfen werden.

Ar- ti- kel 2 Geheimhaltung und Begrenzung

kel

3

Die Geheimhaltung und die Begrenzung des Auskunftsaustausches richten sich nach den Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie, Artikel 9 der Verordnung EWG Nr. 218/92 und in Artikel 23 des Abkommens und den daraufhin ergangenen nationalen Regelungen.

Wenn sich herausstellen sollte, daß die im Rahmen des automatischen Auskunftsaustauschs erteilten Auskünfte unrichtig oder unvollständig sind, nehmen die zuständigen Behörden schnellstmöglich miteinander Kontakt auf. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem anderen Staat unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der betreffenden Daten vorzunehmen.

Ar-

ti-

kel

Form der Auskunftserteilung

4

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Auskünfte werden möglichst in standardisierter Form, vorzugsweise auf OECD-Format erteilt.

Ar-

ti-

kel

Zeitpunkt des Austausches, beteiligte Behörden

5

Die Auskünfte über Einkünfte und/oder Daten in bezug auf ein bestimmtes Kalenderjahr werden möglichst umgehend, in jedem Fall aber schnellstmöglich nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres erteilt.

Die Auskünfte werden durch die nachstehend genannten Behörden übermittelt:

In Deutschland

Bundesamt für Finanzen

Friedhofstraße 1

53225 Bonn

In den Niederlanden

Belastingdienst/FIOD/Informatie

Postfach 16 03

2003 BR Haarlem.

Ar-

ti-

kel

Inkrafttreten

6

Diese Vereinbarung wird ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung angewandt.

Ar-

ti-

kel

Überprüfungsklausel

7

Die Vertragspartner kommen überein, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Effizienz der Vereinbarung und gegebenenfalls eine Abänderung zu prüfen.

In zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet in niederländischer und deutscher Sprache

am 16. Oktober 1997 in Den Haag

Für den Bundesminister der Finanzen Prof. Dr. B. Runge Für den Staatssecretaris
van Financiën der Directeur-Generaal der Belastingen B. J. van der Zee der
Directeur-Generaal voor Fiscale Zaken J. H. G. Brenninkmeijer

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 18. November 1997

IV B 1 - S 2290 - 72/97

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

**Zusammenballung i. S. d. § 34 EStG,
wenn durch die Entschädigung nur Einnahmen eines Jahres abgegolten werden
Erörterung in der Sitzung ESt VII/97 - zu TOP 23 -**

Der Bundesfinanzhof hat mit der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Entscheidung vom 16. Juli 1997 - XI R 13/97 - (BStBl II S. 753) in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Zusammenballung von Einkünften i. S. d. § 34 EStG bestätigt, daß eine Entschädigung auch dann zu außerordentlichen Einkünften führen kann, wenn sie nur bis zum Jahresende (Ende des Veranlagungszeitraums) entgangene oder entgehende Einnahmen ersetzt.

In Zusammenhang damit ist gefragt worden, ob das Merkmal der "Zusammenballung von Einkünften" als Voraussetzung für die Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG auch dann erfüllt ist, wenn im Einzelfall Gehalt und Entschädigung im Jahr der Vertragsauflösung insgesamt den Betrag eines früheren Jahresgehalts nicht übersteigen. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird dazu folgende Auffassung vertreten:

Die Frage einer Zusammenballung von Einkünften kann nicht allein anhand der objektiven Zahlen (z. B. betragsmäßiger Vergleich zwischen Einmalabfindung und entgehenden Einnahmen eines Kalenderjahres) beantwortet werden. Entscheidend sind vielmehr die Gründe, die die Vertragsparteien zur Aufhebung des Dienstverhältnisses veranlaßt und die in der Auflösungsvereinbarung sowie bei den Modalitäten der Abfindung ihren Niederschlag gefunden haben. Damit kann bei einer Einmalabfindung grundsätzlich weiterhin nicht davon ausgegangen werden, daß sie lediglich die Einnahmen eines Kalenderjahres entschädigt, und zwar auch dann nicht, wenn sie der Höhe nach in etwa den entgangenen Einnahmen eines Kalenderjahres entspricht oder insgesamt den Betrag eines früheren Jahresgehalts nicht übersteigt.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Finanzverwaltung

Bln

Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin, 18. Oktober 1997

III G 22 - O 2115 - 3/97

Es wird die nachstehende Anordnung über die Bestimmung von Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter im Land Berlin erlassen:

Anordnung

über die Bestimmung von Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter im Land Berlin

Vom 18. 10. 1997

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426/GVBl. S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird bestimmt:

§ 1 (Zusammenlegung der Finanzämter Charlottenburg-Ost und Charlottenburg-West)

Die Finanzämter Charlottenburg-Ost und Charlottenburg-West werden zum Finanzamt Charlottenburg zusammengelegt.

§ 2 (Übersicht über die Finanzämter im Land Berlin)

Eine Übersicht über sämtliche Finanzämter im Land Berlin ergibt sich aus der

Übersicht über die Finanzämter im Land Berlin

Bezeichnung	Bezirk
1. Finanzamt Charlottenburg	Bezirk Charlottenburg
2. Finanzamt Friedrichshain/Prenzlauer Berg	Bezirke Friedrichshain und Prenzlauer Berg
3. Finanzamt Hellersdorf/Marzahn	Bezirke Hellersdorf und Marzahn
4. Finanzamt Kreuzberg	Bezirk Kreuzberg
5. Finanzamt Lichtenberg/Hohenschönhausen	Bezirke Lichtenberg und Hohenschönhausen
6. Finanzamt Mitte/Tiergarten	Bezirke Mitte und Tiergarten
7. Finanzamt Neukölln-Nord	Teile des Bezirks Neukölln gemäß § 2 Nr. 4 der Verwaltungsanordnung über die Bestimmung von Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter im Land Berlin vom 8. März 1993 (Abl. Bln. S. 818)
8. Finanzamt Neukölln-Süd	Teile des Bezirks Neukölln gemäß § 2 Nr. 5 der Verwaltungsanordnung über die Bestimmung von Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter im Land Berlin vom 8. März 1993 (Abl. Bln. S. 818)
9. Finanzamt Pankow/Weißensee	Bezirke Pankow und Weißensee
10. Finanzamt Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
11. Finanzamt Schöneberg	Bezirk Schöneberg
12. Finanzamt Spandau	Bezirk Spandau
13. Finanzamt Steglitz	Bezirk Steglitz
14. Finanzamt Tempelhof	Bezirk Tempelhof
15. Finanzamt Treptow/Köpenick	Bezirke Treptow und Köpenick
16. Finanzamt Wedding	Bezirk Wedding
17. Finanzamt Wilmersdorf	Bezirk Wilmersdorf
18. Finanzamt Zehlendorf	Bezirk Zehlendorf
19. Finanzamt für Fahndung und Strafsachen	alle Bezirke des Landes Berlin
20. Finanzamt für Körperschaften I	Bezirke Charlottenburg, Reinickendorf, Wedding und Wilmersdorf
21. Finanzamt für Körperschaften II	Bezirke Friedrichshain, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Köpenick, Lichtenberg, Marzahn, Mitte, Pankow, Prenzlauer Berg, Treptow und Weißensee
22. Finanzamt für Körperschaften III	Bezirke Kreuzberg, Neukölln, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Tiergarten und Zehlendorf
23. Finanzamt für Körperschaften IV	Bezirk Schöneberg

§ 3 (Inkrafttreten)

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 2 der Verwaltungsanordnung über die Bestimmung von Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter im Land Berlin vom 27. November 1996 (BStBl I 1997 S. 137) außer Kraft.

Dr. F u g m a n n - H e e s i n g

Finanzverwaltung

Ha

Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter^{*)}

Vom 28. Oktober 1997

Auf Grund von § 17 Absätze 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1426, 1427), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), von § 387 Absatz 2 sowie § 409 in Verbindung mit § 377 Absatz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt 1976 I Seite 613, 1977 I Seite 269), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2074), und von § 14 Absatz 3 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird die Zuständigkeit der im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg bestehenden Finanzämter wie folgt bestimmt:

I

Die Zuständigkeit der Finanzämter für die Durchführung der Steuergesetze wird durch diese Anordnung geregelt, soweit nicht in Zuständigkeitsverordnungen des Bundes oder Anordnungen des Senats im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

II

Zuständig für die Ortsteile in den Grenzen der Anlage 2 der Anordnung über die Einteilung des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 7. Oktober 1980 mit der Änderung vom 10. Juli 1985 (Amtlicher Anzeiger 1980 Seite 1753, 1985 Seite 1409) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit in den nachfolgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt wird:

Ortsteile:	Finanzamt:
201–216, 219	Hamburg-Altona
410–429	Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst
601–614	Hamburg-Bergedorf
301–306 und 315–321	Hamburg-Eimsbüttel
217, 218 und 220–226	Hamburg-Elbufer
113–115 und 117–135	Hamburg-Hansa
701–721	Hamburg-Harburg
101–103, 116 und 136–140	Hamburg-Mitte-Altstadt
104–112	Hamburg-Neustadt-St. Pauli
401–409 und 430–432	Hamburg-Nord
514–525	Hamburg-Oberalster
307–314	Hamburg-Schlump
501–513 und 526	Hamburg-Wandsbek

III

(1) Zuständig für die Durchführung der Steuergesetze ist bei Unternehmen, die durch ein Organschaftsverhältnis im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes (Bundesgesetzblatt I 1993 Seiten 565, 1160, 1161), zuletzt geändert am 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1014, 1060), in der jeweils geltenden Fassung verbunden sind, vorbehaltlich der Abschnitte IV und IX Absatz 1 Nummer 4

das Finanzamt, das für die Besteuerung des Organträgers zuständig ist.

(2) Ist eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter an einer Personengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt, so ist vorbehaltlich des Absatzes 1 und des Abschnittes IV Absatz 1 Nummern 1, 2 a und 3 bis 10

das für die Personengesellschaft oder die Kommanditgesellschaft auf Aktien zuständige Finanzamt auch für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft zuständig,

wenn es sich hierbei um die einzige Beteiligung mit unbeschränkter Haftung handelt.

(3) Treten in den Fällen der Absätze 1 und 2 zuständigkeitsverändernde Umstände ein, wird die neue Zuständigkeit in dem Zeitpunkt begründet, in dem das bisher zuständige oder das neu zuständige Finanzamt Kenntnis von diesen Umständen erlangt. Dies gilt sinngemäß für zuständigkeitsbegründende Umstände.

IV

(1) Zuständig für

- die Besteuerung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn ihre Umsatzerlöse im Sinne des § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches 1 Milliarde DM im Wirtschaftsjahr übersteigen,
- die Besteuerung von Unternehmen, die durch eine einheitliche Leitung oder ein Beherrschungsverhältnis im Sinne von § 13 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung (Bundesanzeiger Nummer 241 a vom 24. Dezember 1987) verbunden sind, und von Unternehmen, die durch eine umsatzsteuerliche Organschaft im Sinne des Abschnitts III Absatz 1 verbunden sind, wenn die Umsatzerlöse im Sinne des § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches
- a) der verbundenen inländischen Unternehmen insgesamt 1 Milliarde DM oder
 - b) eines verbundenen inländischen Unternehmens 500 Millionen DM
- im Wirtschaftsjahr übersteigen,
3. die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 4. die Besteuerung von Kapitalgesellschaften, deren Anteile oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte bei einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts liegen,
 5. die Besteuerung von Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes, die Besteuerung der Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen sowie der Kapitalanlagegesellschaften und der von ihnen verwalteten Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, einschließlich der mit diesen Instituten durch eine einheitliche Leitung verbundenen Unternehmen,
 6. die Besteuerung von Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, einschließlich der mit diesen Versicherungsunternehmen durch eine einheitliche Leitung verbundenen Unternehmen,
 7. die lohnsteuerliche Erfassung, Erhebung und Prüfung von Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes bei Arbeitgebern, die ertragsteuerlich nicht in Hamburg geführt werden,
 8. die Mitwirkung bei der Prüfung von Pensionsrückstellungen im Sinne des § 6 a des Einkommensteuergesetzes bei Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Hamburger Finanzämter,
 9. die Mitwirkung bei der Prüfung von Auslandsbeziehungen der Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Hamburger Finanzämter
 10. ist

das Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg.

(2) Die Zuständigkeit nach Abschnitt III Absatz 2 hat Vorrang vor der Zuständigkeit des Finanzamtes für Großunternehmen in Hamburg nach Absatz 1 Nummer 2 b.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 sind die Umsatzerlöse der Wirtschaftsjahre maßgebend, die im Kalenderjahr enden.

(4) Die nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 begründete Zuständigkeit des Finanzamtes für Großunternehmen in Hamburg geht nur unter der Voraussetzung auf ein anderes Hamburger Finanzamt über, daß die Beträge von 1 Milliarde DM oder 500 Millionen DM in drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren unterschritten werden. In diesem Fall beginnt die Zuständigkeit des anderen Hamburger Finanzamtes in dem auf die drei Wirtschaftsjahre folgenden Kalenderjahr.

(5) Treten in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und 4 zuständigkeitsverändernde Umstände ein, wird die neue Zuständigkeit in dem Zeitpunkt begründet, in dem das bisher zuständige Finanzamt oder das Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg Kenntnis von diesen Umständen erlangt. Dies gilt sinngemäß für zuständigkeitsbegründende Umstände.

V

Zuständig für die Bearbeitung der Erstattungsanträge für Arbeitnehmerzulagen nach § 28 Absätze 7 und 8 sowie § 29 Absätze 2 und 4 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I 1990 Seite 174), zuletzt geändert

am 21. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2310, 2350), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Bearbeitung der entsprechenden Anträge für Zeiträume, die vor dem 1. Januar 1990 enden, nach den jeweils maßgeblichen Fassungen des Berlinförderungsgesetzes

ist

das Finanzamt Hamburg-Altona.

VI

Zuständig für

1. die Verwaltung der Gewerbesteuer auswärtiger Unternehmen mit einer oder mehreren Betriebsstätten in Hamburg in Fällen auswärts durchgeführter Zerlegung,

die Wahrnehmung der Rechte des Landes Hamburg an der Körperschaftsteuerzerlegung auf Grund von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 146), zuletzt geändert am 9. November 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1853, 1862), in der jeweils geltenden Fassung

- 2.

ist

das Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst.

VII

Zuständig für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder

ist

das Finanzamt Hamburg-Elbufer.

VIII

Zuständig für

1. die Besteuerung der ambulanten Gewerbetreibenden und Schausteller mit einer Betriebsstätte oder dem Wohnsitz in Hamburg, die Besteuerung der Händler mit einem Stand auf dem Großmarkt (Obst, Gemüse, Blumen)

2. ist

das Finanzamt Hamburg-Hansa.

IX

(1) Zuständig für

1. die Besteuerung der Binnenschiffer, deren Schiffe beim Amtsgericht Hamburg im Binnenschiffsregister eingetragen sind,
2. die Besteuerung der Seeleute ohne festen Wohnsitz an Land, deren Reederei bei einem Hamburger Finanzamt steuerlich geführt wird,
die gesonderte Feststellung (§ 180 der Abgabenordnung) der Einkünfte und des Werts von Wirtschaftsgütern, Schulden und
3. sonstigen Abzügen der ausländischen Personengesellschaften und -gemeinschaften, an denen mehrere inländische Gesellschafter/Gemeinschaftler (unbeschränkt steuerpflichtige Personen bzw. Personengesellschaften) beteiligt sind,
die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 16. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 821) mit Ausnahme derjenigen Personen, die ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes erzielen, sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 22. Februar 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 340), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2072), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich derartiger Unternehmen eines Organkreises im Sinne des Abschnitts III Absatz 1,
- 4.

- 5.

- die Besteuerung sonstiger juristischer Personen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes,
- 6. die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes einschließlich ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe,
- 7. die Besteuerung von Personen ohne festen Wohnsitz, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- 8. die Besteuerung ausländischer Arbeitnehmer, die in der Freien und Hansestadt Hamburg für ausländische Arbeitgeber tätig sind und bei denen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung insoweit das Besteuerungsrecht zusteht,
- 9. die Besteuerung der Unternehmer im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung,
- die zentrale Abholung und Verwertung der von den Finanzämtern gepfändeten Sachen
- 10. ist
- das Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt.

(2) Die Zuständigkeit des Finanzamts Hamburg-Mitte-Altstadt für die Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger (Absatz 1 Nummer 4) hat Vorrang vor der Zuständigkeit des Finanzamts für Großunternehmen in Hamburg nach Abschnitt IV Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 8. Die Zuständigkeit des Finanzamts Hamburg-Mitte-Altstadt für die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (Absatz 1 Nummer 6) hat Vorrang vor der Zuständigkeit des Finanzamts für Großunternehmen in Hamburg nach Abschnitt IV Absatz 1 Nummern 1, 2, 4, 5 und 8.

X

Zuständig

- 1. für die Besteuerung der Lotsen,
- für die Besteuerung der selbständigen Groß- und Kopfschlachter, Viehagenten, Darmhändler, Innereiengroßhändler, Fleisch-
- 2. agenten und Fleischgroßhändler auf dem Vieh- und Fleischzentrum Hamburg, sofern keine bedeutendere Betriebsstätte an einem anderen Ort unterhalten wird,
- 3. in Strafverfahren wegen Steuervergehen und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten für den Bereich der Hamburger Finanzämter,
- 4. für die Steuerfahndung,
- für die Anordnung und Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen bei Betriebsstätten von Arbeitgebern, die im letzten geprüften oder im zu prüfenden Zeitraum 100 und mehr Arbeitnehmer hatten oder haben, für die Bezirke der Finanzämter Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Eimsbüttel, Hamburg-Elbufer, Hamburg-Harburg, Hamburg-Nord, Hamburg-Oberalster, Hamburg-
- 5. Schlump und Hamburg-Wandsbek
- ist
- das Finanzamt Hamburg-Neustadt-St. Pauli.

XI

(1) Zuständig für

- 1. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer,
- 2. die Verwaltung der Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwettsteuer und Lotteriesteuer,
- 3. die Verwaltung der Spielgerätesteuer, der Hundesteuer und der Zweitwohnungsteuer,
- 4. die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- 5. die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die Feststellung von Grundbesitzwerten,
- 6. die Verwaltung der von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zu erhebenden Umlage,
- 7. die Verwaltung der Grundsteuer,
- 8. die Abwicklung der Hypothekengewinnabgabe,
- 9. die Verwaltung der Spielbankabgabe und der Troncabgabe

ist

das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg.

(2) Das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg ist auch zuständig für die Vollstreckung hinsichtlich der Gebühren nach

1. der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 10. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 240),
2. der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 6. Februar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 404)

in der jeweils geltenden Fassung.

XII

(1) Zuständig für die Durchführung von Betriebsprüfungen bei

1. den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bezirk des Finanzamtes Hamburg-Mitte-Altstadt,
den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Ausnahme der Betriebe in den Bezirken der Finanzämter Hamburg-Bergedorf
2. und Hamburg-Wandsbek sowie mit Ausnahme der typischen Gemüsebau- und reinen Schnittblumenbetriebe, der Gärtnereien und der Baumschulen

ist

das Finanzamt Hamburg-Harburg.

(2) Zuständig für die Durchführung von Betriebsprüfungen bei den typischen Gemüsebau- und reinen Schnittblumenbetrieben mit Ausnahme der Betriebe in den Bezirken der Finanzämter Hamburg-Harburg, Hamburg-Mitte-Altstadt und Hamburg-Wandsbek

ist

das Finanzamt Hamburg-Bergedorf

(3) Zuständig für die Durchführung von Betriebsprüfungen bei den Gärtnereien und Baumschulen mit Ausnahme der Betriebe in den Bezirken der Finanzämter Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Harburg und Hamburg-Mitte-Altstadt

ist

das Finanzamt Hamburg-Wandsbek.

XIII

(1) Zuständig

1. für die Erledigung der Kassengeschäfte der Finanzämter der Freien und Hansestadt Hamburg und für Entscheidungen nach § 218 Absatz 2 der Abgabenordnung über die Entstehung von Säumniszuschlägen,
als annehmende Stelle im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung vom 21. August 1980 mit der Änderung vom 24. März 1988 (Bundesgesetzblatt I 1980 Seite 1617, 1988 Seite 443) in der jeweils geltenden Fassung,
2. für die Erteilung von Anweisungen zum Einsatz automatischer Einrichtungen anderer Verwaltungsträger und die Kontrolle ihrer Arbeitsergebnisse anstelle der anderen Finanzämter und anstelle der anspruchsberechtigten Körperschaften, die für die Festsetzung der Gebühren nach Abschnitt XI Absatz 2 zuständig sind,
für die Bekanntgabe von mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Verwaltungsakten anderer Finanzämter, soweit diese nicht selbst tätig werden,
4. ist

das Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg.

(2) Das Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg ist auch zuständig bei Gebühren nach Abschnitt XI Absatz 2 für

1. die Erledigung der Kassengeschäfte,
2. die Aufrechnung und Entscheidung nach § 218 Absatz 2 der Abgabenordnung,
3. die Stundung und den Erlass von Säumniszuschlägen.

(3) Die Erledigung der Kassengeschäfte umfaßt insbesondere den Zahlungsverkehr sowie die damit zusammenhängenden Buchungsgeschäfte, die haushaltsmäßige Buchung und Abführung der Beträge an die anspruchsberechtigten Körperschaften und die Führung der Personenkonten einschließlich der Vornahme von Umbuchungen, die Erteilung von Mitteilungen über den Kontenstand und die damit verbundenen Mahnungen.

XIV

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 7. April 1992 (Amtlicher Anzeiger Seite 733) in der geltenden Fassung wird aufgehoben. Die in der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 29. Mai 1984 (Amtlicher Anzeiger Seite 893) in Abschnitt II Absatz 2, Abschnitt IV Nummer 3 und Abschnitt XII Absatz 5 getroffenen Regelungen über die Zuständigkeit der Finanzämter im Zusammenhang mit der Verwaltung der Getränkesteuer gelten bis zur vollständigen Abwicklung der entsprechenden Verfahren fort.

(3) Am 1. Januar 1998 richtet sich die Zuständigkeit gemäß Abschnitt IV Absatz 1 Nummern 1 und 2 nach den am 1. Juli 1997 hinsichtlich der Größenordnung bekannt gewesenen Verhältnissen des im Kalenderjahr 1995 endenden Wirtschaftsjahres, hilfsweise nach den Verhältnissen des Kalenderjahres 1994.

(4) Von den Finanzämtern für Körperschaften Hamburg-Ost, für Körperschaften Hamburg-West und für Prüfungsdienste in Hamburg vor dem 1. Januar 1998 begonnene Verfahren gehen ohne weiteres auf die nach dieser Zuständigkeitsanordnung bestimmten Finanzämter über.

(5) Soweit in dieser Anordnung Sonderzuständigkeiten der bisherigen Finanzämter für Körperschaften Hamburg-Ost und Hamburg-West nicht berücksichtigt sind, gehen diese auf das Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt über.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Oktober 1997.

*) Amtl. Anz. S. 2609 vom 5. November 1997

Lohnsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 27. November 1997

IV B 6 - S 2333 - 52/97

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung eines nicht versicherungspflichtigen Arbeitnehmers bei Entgeltfortzahlung

Mein Schreiben vom 29. September 1997 - IV B 6 - S 2333 - 18/97 -

Hinweis:

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die steuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung eines nicht versicherungspflichtigen Arbeitnehmers bei fortgezahlem Arbeitsentgelt im Krankheitsfall folgendes:

Unterschreitet das fortgezahlte Arbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze und hat der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Arbeitnehmer dennoch für die Dauer der Entgeltfortzahlung die Höchstbeiträge an die Kranken- und Pflegekasse zu zahlen, weil das Jahresarbeitsentgelt die Jahresbeitragsbemessungsgrenze überschreitet, sind die Zuschüsse aus Vereinfachungsgründen bis zur Hälfte der Höchstbeiträge steuerfrei. Bei einem Arbeitnehmer, der eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat, sind die Zuschüsse bis zur Hälfte der durchschnittlichen Höchstbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung steuerfrei.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Hinweis: Die Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik "Fachveröffentlichungen" als Download-Angebot zum Abruf als WORD- und Textdatei (RTF) bereit.

Lohnsteuer

Bekanntmachung

neuer Tabellen für die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab 1998

Hinweis:

Die als Anlagen 1 bis 4 dem BMF-Schreiben vom 23. November 1995 (BStBl I S. 760) beigefügten Tabellen zum Solidaritätszuschlag im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab 1996 sind ab 1998 nicht mehr anzuwenden.

Für den Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1997 enden, ist der Solidaritätszuschlag bei monatlicher Lohnzahlung aus der Tabelle in

Anlage 1 Solidaritätszuschlag für Monatslohnsteuerbeträge

Steuerklassen I, II, IV, V und VI						Steuerklasse III			
Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
von 1,08						von 2,16			
bis 153,00	0,00	178,25	5,05	202,75	9,95	bis 306,00	0,00	404,00	19,60
153,83	0,16	178,50	5,10	203,25	10,05	308,00	0,40	406,50	20,10
154,00	0,20	179,41	5,28	203,91	10,18	310,50	0,90	409,00	20,60
155,00	0,40	179,75	5,35	204,50	10,30	312,83	1,36	411,50	21,10
155,25	0,45	180,58	5,51	205,08	10,41	315,33	1,86	414,00	21,60
156,16	0,63	181,00	5,60	205,75	10,55	317,83	2,36	416,50	22,10
156,41	0,68	181,75	5,75	206,25	10,65	320,16	2,83	419,00	22,60
157,33	0,86	182,25	5,85	207,00	10,80	322,66	3,33	421,33	23,06
157,66	0,93	182,91	5,98	207,41	10,88	325,16	3,83		
158,50	1,10	183,50	6,10	208,25	11,05	327,50	4,30		
158,91	1,18	184,08	6,21	208,58	11,11	330,00	4,80		
159,66	1,33	184,66	6,33	209,50	11,30	332,50	5,30		
160,08	1,41	185,25	6,45	209,75	11,35	335,00	5,80		
160,83	1,56	185,91	6,58	210,66	11,53	337,33	6,26		
161,33	1,66	186,41	6,68	210,91	11,58	339,83	6,76		
162,00	1,80	187,16	6,83			342,33	7,26		
162,58	1,91	187,58	6,91			344,83	7,76		
163,16	2,03	188,41	7,08			347,16	8,23		
163,75	2,15	188,75	7,15			349,66	8,73		
164,33	2,26	189,66	7,33			352,16	9,23		
165,00	2,40	189,91	7,38			354,66	9,73		
165,50	2,50	190,83	7,56			357,00	10,20		
166,25	2,65	191,08	7,61			359,50	10,70		
166,58	2,71	192,08	7,81			362,00	11,20		
167,50	2,90	192,25	7,85			364,50	11,70		
167,75	2,95	193,33	8,06			367,00	12,20		
168,66	3,13	193,41	8,08			369,33	12,66		
168,91	3,18	194,58	8,31			371,83	13,16		
169,91	3,38	195,75	8,55			374,33	13,66		
170,08	3,41	195,83	8,56			376,83	14,16		
171,16	3,63	196,91	8,78			379,33	14,66		
171,25	3,65	197,08	8,81			381,66	15,13		
172,41	3,88	198,08	9,01			384,16	15,63		
173,58	4,11	198,33	9,06			386,66	16,13		
174,75	4,35	199,25	9,25			389,16	16,63		
174,83	4,36	199,50	9,30			391,66	17,13		
175,91	4,58	200,41	9,48			394,16	17,63		
176,08	4,61	200,75	9,55			396,66	18,13		
177,08	4,81	201,58	9,71			399,00	18,60		
177,33	4,86	202,00	9,80			401,50	19,10		

Steuerklassen I, II, IV, V und VI						Steuerklasse III			
Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
von 0,25						von 0,50			
bis 35,70	0,00	41,59	1,17	47,30	2,32	bis 71,40	0,00	94,26	4,57
35,89	0,03	41,65	1,19	47,42	2,34	71,86	0,09	94,85	4,69
35,93	0,04	41,86	1,23	47,58	2,37	72,45	0,21	95,43	4,80
36,16	0,09	41,94	1,24	47,71	2,40	72,99	0,31	96,01	4,92
36,22	0,10	42,13	1,28	47,85	2,43	73,57	0,43	96,60	5,04
36,43	0,14	42,23	1,30	48,00	2,46	74,16	0,55	97,18	5,15
36,49	0,15	42,40	1,34	48,12	2,48	74,70	0,66	97,76	5,27
36,71	0,20	42,52	1,36	48,30	2,52	75,28	0,77	98,31	5,38
36,78	0,21	42,68	1,39	48,39	2,53	75,87	0,89		
36,98	0,25	42,81	1,42	48,59	2,57	76,41	1,00		
37,08	0,27	42,95	1,45	48,66	2,59	77,00	1,12		
37,25	0,31	43,08	1,47	48,88	2,63	77,58	1,23		
37,35	0,33	43,22	1,50	48,94	2,64	78,16	1,35		
37,52	0,36	43,38	1,53	49,15	2,69	78,71	1,46		
37,64	0,38	43,49	1,55	49,21	2,70	79,29	1,57		
37,80	0,42	43,67	1,59			79,87	1,69		
37,93	0,44	43,76	1,61			80,46	1,81		
38,07	0,47	43,96	1,65			81,00	1,92		
38,20	0,50	44,04	1,66			81,58	2,03		
38,34	0,52	44,25	1,71			82,17	2,15		
38,50	0,56	44,31	1,72			82,75	2,27		
38,61	0,58	44,52	1,76			83,30	2,38		
38,79	0,61	44,58	1,77			83,88	2,49		
38,86	0,63	44,81	1,82			84,46	2,61		
39,08	0,67	44,85	1,83			85,05	2,73		
39,14	0,68	45,11	1,88			85,63	2,84		
39,35	0,73	45,13	1,88			86,17	2,95		
39,41	0,74	45,40	1,94			86,76	3,07		
39,64	0,78	45,67	1,99			87,34	3,18		
39,68	0,79	45,69	1,99			87,92	3,30		
39,93	0,84	45,94	2,04			88,51	3,42		
39,95	0,85	45,98	2,05			89,05	3,53		
40,23	0,90	46,21	2,10			89,63	3,64		
40,50	0,96	46,27	2,11			90,22	3,76		
40,77	1,01	46,49	2,15			90,80	3,88		
40,79	1,01	46,55	2,17			91,38	3,99		
41,04	1,06	46,76	2,21			91,97	4,11		
41,08	1,07	46,84	2,22			92,55	4,23		
41,31	1,12	47,03	2,26			93,10	4,34		
41,37	1,13	47,13	2,28			93,68	4,45		

Anlage 3

Solidaritätszuschlag für Tageslohnsteuerbeträge

Steuerklassen I, II, IV, V und VI						Steuerklasse III			
Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
von 0,03						von 0,07			
bis 5,10	0,00	6,01	0,18	6,94	0,36	bis 10,20	0,00	13,46	0,65
5,12	0,00	6,03	0,18	6,95	0,37	10,26	0,01	13,55	0,67
5,13	0,00	6,05	0,19	6,98	0,37	10,35	0,03	13,63	0,68
5,16	0,01	6,07	0,19	6,99	0,37	10,42	0,04	13,71	0,70
5,17	0,01	6,09	0,19	7,02	0,38	10,51	0,06	13,80	0,72
5,20	0,02	6,11	0,20	7,03	0,38	10,59	0,07	13,88	0,73
5,21	0,02	6,13	0,20			10,67	0,09	13,96	0,75
5,24	0,02	6,15	0,21			10,75	0,11	14,04	0,76
5,25	0,03	6,17	0,21			10,83	0,12		
5,28	0,03	6,19	0,21			10,91	0,14		
5,29	0,03	6,21	0,22			11,00	0,16		
5,32	0,04	6,23	0,22			11,08	0,17		
5,33	0,04	6,25	0,23			11,16	0,19		
5,36	0,05	6,28	0,23			11,24	0,20		
5,37	0,05	6,29	0,23			11,32	0,22		
5,40	0,06	6,32	0,24			11,41	0,24		
5,41	0,06	6,33	0,24			11,49	0,25		
5,43	0,06	6,36	0,25			11,57	0,27		
5,45	0,07	6,40	0,26			11,65	0,29		
5,47	0,07	6,44	0,26			11,73	0,30		
5,50	0,08	6,48	0,27			11,82	0,32		
5,51	0,08	6,52	0,28			11,90	0,34		
5,54	0,08	6,56	0,29			11,98	0,35		
5,55	0,09	6,60	0,30			12,06	0,37		
5,58	0,09	6,61	0,30			12,15	0,39		
5,59	0,09	6,64	0,30			12,23	0,40		
5,62	0,10	6,65	0,31			12,31	0,42		
5,63	0,10	6,68	0,31			12,39	0,43		
5,66	0,11	6,69	0,31			12,47	0,45		
5,70	0,12	6,71	0,32			12,56	0,47		
5,74	0,12	6,73	0,32			12,64	0,48		
5,78	0,13	6,75	0,33			12,72	0,50		
5,82	0,14	6,77	0,33			12,80	0,52		
5,86	0,15	6,79	0,33			12,88	0,53		
5,90	0,16	6,81	0,34			12,97	0,55		
5,91	0,16	6,83	0,34			13,05	0,57		
5,94	0,16	6,85	0,35			13,13	0,58		
5,95	0,17	6,87	0,35			13,22	0,60		
5,98	0,17	6,90	0,36			13,30	0,62		
5,99	0,17	6,91	0,36			13,38	0,63		

Anlage 4

Solidaritätszuschlag beim Lohnsteuer-Jahresausgleich
durch den Arbeitgeber

Steuerklassen I, II, und IV				Steuerklasse III			
Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
von 13				von 26			
bis 1.836	0,00	2.187	70,20	bis 3.672	0,00	4.374	140,40
1.848	2,40	2.202	73,20	3.696	4,80	4.404	146,40
1.863	5,40	2.216	76,00	3.726	10,80	4.432	152,00
1.877	8,20	2.231	79,00	3.754	16,40	4.462	158,00
1.892	11,20	2.246	82,00	3.784	22,40	4.492	164,00
1.907	14,20	2.261	85,00	3.814	28,40	4.522	170,00
1.921	17,00	2.276	88,00	3.842	34,00	4.552	176,00
1.936	20,00	2.290	90,80	3.872	40,00	4.580	181,60
1.951	23,00	2.305	93,80	3.902	46,00	4.610	187,60
1.965	25,80	2.320	96,80	3.930	51,60	4.640	193,60
1.980	28,80	2.335	99,80	3.960	57,60	4.670	199,60
1.995	31,80	2.350	102,80	3.990	63,60	4.700	205,60
2.010	34,80	2.365	105,80	4.020	69,60	4.730	211,60
2.024	37,60	2.380	108,80	4.048	75,20	4.760	217,60
2.039	40,60	2.394	111,60	4.078	81,20	4.788	223,20
2.054	43,60	2.409	114,60	4.108	87,20	4.818	229,20
2.069	46,60	2.424	117,60	4.138	93,20	4.848	235,20
2.083	49,40	2.439	120,60	4.166	98,80	4.878	241,20
2.098	52,40	2.454	123,60	4.196	104,80	4.908	247,20
2.113	55,40	2.469	126,60	4.226	110,80	4.938	253,20
2.128	58,40	2.484	129,60	4.256	116,80	4.968	259,20
2.142	61,20	2.499	132,60	4.284	122,40	4.998	265,20
2.157	64,20	2.514	135,60	4.314	128,40	5.028	271,20
2.172	67,20	2.528	138,40	4.344	134,40	5.056	276,80

Anlage 4
**Solidaritätszuschlag beim Lohnsteuer-Jahresausgleich
durch den Arbeitgeber**

Steuerklassen I, II, und IV				Steuerklasse III			
Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag	Maßstabs- lohn- steuer	Soli- daritäts- zuschlag
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
von 13				von 26			
bis 1.836	0,00	2.187	70,20	bis 3.672	0,00	4.374	140,40
1.848	2,40	2.202	73,20	3.696	4,80	4.404	146,40
1.863	5,40	2.216	76,00	3.726	10,80	4.432	152,00
1.877	8,20	2.231	79,00	3.754	16,40	4.462	158,00
1.892	11,20	2.246	82,00	3.784	22,40	4.492	164,00
1.907	14,20	2.261	85,00	3.814	28,40	4.522	170,00
1.921	17,00	2.276	88,00	3.842	34,00	4.552	176,00
1.936	20,00	2.290	90,80	3.872	40,00	4.580	181,60
1.951	23,00	2.305	93,80	3.902	46,00	4.610	187,60
1.965	25,80	2.320	96,80	3.930	51,60	4.640	193,60
1.980	28,80	2.335	99,80	3.960	57,60	4.670	199,60
1.995	31,80	2.350	102,80	3.990	63,60	4.700	205,60
2.010	34,80	2.365	105,80	4.020	69,60	4.730	211,60
2.024	37,60	2.380	108,80	4.048	75,20	4.760	217,60
2.039	40,60	2.394	111,60	4.078	81,20	4.788	223,20
2.054	43,60	2.409	114,60	4.108	87,20	4.818	229,20
2.069	46,60	2.424	117,60	4.138	93,20	4.848	235,20
2.083	49,40	2.439	120,60	4.166	98,80	4.878	241,20
2.098	52,40	2.454	123,60	4.196	104,80	4.908	247,20
2.113	55,40	2.469	126,60	4.226	110,80	4.938	253,20
2.128	58,40	2.484	129,60	4.256	116,80	4.968	259,20
2.142	61,20	2.499	132,60	4.284	122,40	4.998	265,20
2.157	64,20	2.514	135,60	4.314	128,40	5.028	271,20
2.172	67,20	2.528	138,40	4.344	134,40	5.056	276,80

Der im Merkblatt zum Solidaritätszuschlag im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab 1995 (BStBl 1994 I S. 757) genannte Vomhundertsatz von 7,5 ist ab 1998 nicht mehr anzuwenden; an dessen Stelle tritt ab 1998 der Vomhundertsatz von 5,5. Zur maschinellen Berechnung des Solidaritätszuschlags ab 1998 wird auf den Programmablaufplan zu maschinellen Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer hingewiesen, der mit BMF-Schreiben vom 11. November 1997 im Bundessteuerblatt Teil I S. 941 veröffentlicht worden ist.

Bonn, 28. November 1997 IV B 6 - S 2450 - 2/97

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Sarrazin

Hinweis: Die Tabellen zum Solidaritätszuschlag stehen ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik "Fachveröffentlichungen" als Download-Angebot als WORD- und Textdatei (RTF) bereit.

Lohnsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 28. November 1997

IV B 6 - S 2353 - 139/97

IV B 1 - S 2228 - 10/97

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen und -geschäftsreisen ab 1. Januar 1998

BMF-Schreiben vom 6. November 1997 - IV B 6 - S 2353 - 130/97 -

Hinweis: Aufgrund des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der
anliegenden

**Übersicht über die ab 1. Januar 1998 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten DM
	mindestens 24 Stunden DM	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden DM	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden DM	
Ägypten	48	32	16	120
- Kairo	48	32	16	160
Äquatorialguinea	74	50	25	130
Äthiopien	54	36	18	130
Afghanistan	74	50	25	140
Albanien	54	36	18	130
Algerien	72	48	24	90
Andorra	66	44	22	140
Angola	90	60	30	200
Argentinien	108	72	36	220
Armenien	60	40	20	70
Aserbaidschan	48	32	16	100
Australien	72	48	24	140
- Canberra	78	52	26	160
Bahamas	74	50	25	140
Bahrain	78	52	26	130
Bangladesch	60	40	20	260
Barbados	74	50	25	140
Belgien	74	50	25	130
Benin	54	36	18	80
Bolivien	42	28	14	120
Bosnien-Herzegowina	72	48	24	110
Botsuana	60	40	20	120
Brasilien	90	60	30	130
Brunei (Darussalam)	96	64	32	140
Bulgarien	42	28	14	150
Burkina Faso	54	36	18	80
Burundi	72	48	24	100
Chile	60	40	20	140
China	78	52	26	140
- Hongkong	78	52	26	240
- Shanghai	78	52	26	220
(China) Taiwan	84	56	28	200
Costa Rica	54	36	18	130
Côte d'Ivoire	60	40	20	100
Dänemark	96	64	32	100
- Kopenhagen	96	64	32	150
Dominikanische Republik	72	48	24	160
Oschibuti	74	50	25	140
Ecuador	54	36	18	140
El Salvador	48	32	16	140
Eritrea	54	36	18	140
Estland	42	28	14	110
Fidschi	60	40	20	110
Finnland	72	48	24	130
Frankreich	78	52	26	100
- Paris *)	96	64	32	160
Gabun	72	48	24	140
Gambia	74	50	25	140
Georgien	84	56	28	250
Ghana	60	40	20	150
Griechenland	60	40	20	100
Guatemala	72	48	24	150
Guinea	66	44	22	120
Guinea-Bissau	54	36	18	120
Guyana	74	50	25	140
Haiti	90	60	30	140
Honduras	42	28	14	120
Indien	48	32	16	160
- Bombay	48	32	16	230
Indonesien	84	56	28	180

*) einschl. der Départements Haute-Seine, Seine-Saint Denis und Val-de-Marne

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten DM
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	DM	DM	DM	
Irak	74	50	25	140
Iran, Islamische Republik	42	28	14	180
Irland	90	60	30	150
Island	96	64	32	200
Israel	72	48	24	150
Italien	78	52	26	150
Jamaika	66	44	22	160
Japan	132	88	44	220
Jemen	96	64	32	200
Jordanien	60	40	20	100
Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	72	48	24	130
Kambodscha	84	56	28	160
Kamerun	60	40	20	80
Kanada	78	52	26	150
Kap Verde	74	50	25	140
Kasachstan	48	32	16	120
Katar	60	40	20	120
Kenia	60	40	20	160
Kirgisistan	36	24	12	120
Kolumbien	60	40	20	120
Komoren	74	50	25	140
Kongo	66	44	22	120
Kongo, Demokratische Republik (früher: Zaire)	102	68	34	220
Korea, Demokratische Republik	96	64	32	130
Korea, Republik	108	72	36	220
Kroatien	78	52	26	120
Kuba	60	40	20	140
Kuwait	78	52	26	240
Laotische Demokr. Volksrepublik	54	36	18	100
Lesotho	48	32	16	110
Lettland	54	36	18	140
Libanon	72	48	24	180
Liberia	74	50	25	140
Libysch-Arabische Dschamahirija	120	80	40	200
Liechtenstein	90	60	30	160
Litauen	36	24	12	100
Luxemburg	74	50	25	140
Madagaskar	42	28	14	150
Malawi	48	32	16	120
Malaysia	60	40	20	120
Malediven	60	40	20	160
Mali	60	40	20	150
Malta	54	36	18	100
Marokko	72	48	24	110
Mauretanien	72	48	24	140
Mauritius	74	50	25	140
Mazedonien	42	28	14	110
Mexiko	48	32	16	140
Moldau, Republik	36	24	12	170
Monaco	78	52	26	100
Mongolei	54	36	18	110
Mosambik	66	44	22	150
Myanmar (früher Burma)	54	36	18	130
Namibia	48	32	16	90
Nepal	48	32	16	150
Neuseeland	84	56	28	160
Nicaragua	60	40	20	110
Niederlande	78	52	26	140
Niger	42	28	14	70
Nigeria	84	56	28	180
Norwegen	84	56	28	170

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten DM
	mindestens 24 Stunden DM	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden DM	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden DM	
Österreich	72	48	24	110
- Wien	72	48	24	160
Oman	84	56	28	120
Pakistan	48	32	16	140
Panama	60	44	22	120
Papua-Neuginea	72	48	24	170
Paraguay	48	32	16	120
Peru	72	48	24	210
Philippinen	72	48	24	150
Polen	48	32	16	100
- Warschau	60	40	20	190
Portugal	60	40	20	130
Ruanda	74	50	25	140
Rumänien	48	32	16	200
Russische Föderation	102	68	34	250
- Moskau	102	68	34	270
Sambia	42	28	14	130
Samoa	54	36	18	110
San Marino	78	52	26	150
Sao Tomé und Príncipe	74	50	25	140
Saudi-Arabien	78	52	26	130
Schweden	84	56	28	170
Schweiz	90	60	30	160
Senegal	54	36	18	80
Sierra Leone	66	44	22	150
Simbabwe	36	24	12	120
Singapur	84	56	28	200
Slowakei	42	28	14	100
Slowenien	60	40	20	110
Somalia	74	50	25	140
Spanien	60	40	20	160
Sri Lanka	42	28	14	150
Sudan	84	56	28	210
Südafrika	48	32	16	100
Swasiland	74	50	25	140
Syrien, Arabische Republik	60	40	20	180
Tadschikistan	42	28	14	90
Tansania, Vereinigte Republik	42	28	14	120
Thailand	66	44	22	150
Togo	48	32	16	100
Tonga	60	40	20	70
Trinidad und Tobago	72	48	24	140
Tschad	66	44	22	120
Tschechische Republik	42	28	14	130
Türkei	48	32	16	130
- Ankara	48	32	16	120
- übriger asiatischer Teil	48	32	16	90
Tunesien	54	36	18	120
Turkmenistan	60	40	20	160
Uganda	60	40	20	140
Ukraine	42	28	14	180
Ungarn	48	32	16	140
Uruguay	66	44	22	90
Usbekistan	60	40	20	100
Vatikanstadt	78	52	26	150
Venezuela	48	32	16	120
Vereinigte Arabische Emirate	84	56	28	180
Vereinigte Staaten	96	64	32	170
- New York	120	80	40	180
- Washington *)	114	76	38	180
Vereinigtes Königreich	84	56	28	130
- London	96	64	32	210
Vietnam	60	40	20	120
Weißrussland	48	32	16	80
Zentralafrikanische Republik	54	36	18	100
Zypern	72	48	24	100

*) einschl. Alexandria/Virginia und Arlington/Virginia

Dieses Schreiben gilt entsprechend für Geschäftsreisen in das Ausland und doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Im Auftrag

Sarrazin

Hinweis: Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik "Fachveröffentlichungen" als Download-Angebot zum Abruf als WORD- und Textdatei (RTF) bereit.

Steuerberatungsgesetz

SN

Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1998

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1998 wird voraussichtlich am 6., 7. und 8. Oktober 1998 stattfinden.

Bewerber, die bei der Antragstellung im Freistaat Sachsen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1998 bis spätestens

31. März 1998
bei der Oberfinanzdirektion Chemnitz,
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz,

einreichen.

Der vorstehend genannte Termin gilt auch für die Anmeldungen zur Eignungsprüfung im Sinne des § 36 Abs. 4 StBerG.

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Um die rechtzeitige Anforderung des Vordrucks bei der Oberfinanzdirektion Chemnitz wird gebeten. Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die gem. § 4 Abs. 3 DVStB dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen amtlich oder notariell beglaubigt sein. Bei Teilzeitbeschäftigung muß das Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers Angaben zur vereinbarten und tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit (jeweils Wochenstundenzahl) enthalten.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus den §§ 36 i. V. m. 157 b Abs. 1 und 37 des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. 1975 S. 2735, BStBl 1975 I S. 1082), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851).

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel die Beck'schen Textausgaben "Steuergesetze Teil I" und "Steuerrichtlinien" sowie unkommentierte Fassungen (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) des BGB, des HGB, des GmbH- und des Aktiengesetzes zugelassen. Diese Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und dürfen nur Unterstreichungen und Markierungen enthalten, schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen sind unzulässig. Bei Verstößen kann der Prüfungsausschuß für Steuerberater die jeweilige Aufsichtsarbeit mit ungenügend bewerten oder den Bewerber von der Prüfung ausschließen (§ 23 DVStB). Weiterhin zugelassene Hilfsmittel sind aus dem Ladungsschreiben zur Steuerberaterprüfung ersichtlich.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen. Art und Umfang der Behinderung sind durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ist eine Gebühr von 250,00 DM bei Antragstellung auf das Konto der Landesoberkasse Chemnitz (Konto-Nr.: 3 550 001 800, Stadtparkasse Chemnitz, BLZ: 870 500 00) zu entrichten.

Dresden, den 11. November 1997

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

31 - S 0954 - 4/8 - 64799

G i e r l
Ministerialrat

Steuerberatungsgesetz

Steuerberaterprüfung 1998 Bek. d. MF vom 24. November - 41 - S 0954 - 12

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1998 findet in allen Ländern des Bundesgebietes voraussichtlich vom 6. bis 8. Oktober 1998 statt.

Die Bewerber, die im Land Sachsen-Anhalt hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1998 spätestens am

2. Juni 1998

beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 37 20, 39012 Magdeburg (Dienstgebäude Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg), einreichen.

Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Amtlich vorgeschriebene Antragsvordrucke können beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt schriftlich oder telefonisch (03 91) 5 67-12 97 oder -14 78 angefordert werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851).

Die beglaubigten Kopien der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muß aus den Zeugnissen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit muß spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. 11. 1979 [BGBl. I S. 1922] in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 25. 7. 1996 [BGBl. I S. 1168]). Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung gestellt werden; dabei sind Umfang und Art der Körperbehinderung nachzuweisen.

Die für das Zulassungsverfahren zu entrichtende Gebühr in Höhe von 250 DM ist auf das Konto der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt (Kto. Nr. 81 001 518 bei der Landeszentralbank Magdeburg, BLZ: 810 000 00) einzuzahlen bzw. zu überweisen. Dabei ist als Verwendungszweck "Zulassungsgebühr, Buchungsstelle 41017 - 0401 - 111 45 8" und der Name anzugeben. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 1998 werden als Hilfsmittel die Beck'schen Textausgaben "Steuergesetze" und "Steuerrichtlinien" sowie unkommentierte Textausgaben des BGB und des HGB eines beliebigen Verlages (sowohl Loseblatt-Sammlung als auch gebundene Fassung) zugelassen. Loseblatt-Ausgaben oder gebundene Fassungen von Gesetzestextsammlungen, die das BGB und/oder das HGB enthalten, sind zulässig. Diese Texte sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur schriftlichen Prüfung mitzubringen. Die Textausgaben dürfen keine eigenen Anmerkungen und Eintragungen enthalten.

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 10. November 1997

IV C 4 - S 7492 - 102/97

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuervergünstigungen aufgrund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Liste der amtlichen Beschaffungsstellen

Mein Schreiben vom 21. Mai 1997 - IV C 4 - S 7496 - 44/97 -; USt V/97, TOP 26

1 Anlage

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Liste der amtlichen Beschaffungsstellen (Anlage 2 des BdF-Erlasses vom 15. Dezember 1969 - IV A 3 - S 7492 - 31/69 -, BStBl 1970 I S. 150, USt-Kartei NG S 7492 Karte 1) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 25. Juli 1996 - IV C 4 - S 7492 - 54/96 - (BStBl 1996 I S. 1142, USt-Kartei NG S 7492 Karte 29) durch die beiliegende Liste nach dem Stand vom 1. November 1997 ersetzt.

Dieses Schreiben wird in die USt-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag

Dr. K i e s c h k e

Liste der amtlichen Beschaffungsstellen und Organisationen der ausländischen Streitkräfte, die zur Erteilung von Aufträgen auf abgabenbegünstigte Leistungen berechtigt sind (Stand: 1. November 1997)

A. Amerikanische Truppen

I. Organisationen mit haushaltsrechtlichem Sondervermögen und aus Haushaltsmitteln finanzierte Stellen

- a) Army and Air Force Exchange Service, Europe (AAFES, E)
- b) USAREUR Morale, Welfare and Recreation Fund (UMWRF)
- c) USAREUR Chaplain's Fund
- d) 22d ASG (Italy) Community Morale, Welfare and Recreation Fund (CMWRF)
- e) USAFE Services Fund (ehem. "MWR")
- f) American Forces Network (AFN) Fund
- g) Department of Defence Schools (DODDS) Fund
- h) HQDA MWR Fund (AFRC Garmisch)
- i) The Stars and Stripes Fund
- j) Bad Aibling Station MWR Fund
- k) U.S. Army Contracting Center (Wiesbaden)

Regional Contracting Offices

- (1) Wiesbaden RCO
- (2) Bad Kreuznach RCO
- (3) Grafenwoehr RCO
- (4) Seckenheim RCO
- (5) Stuttgart Detachment
- (6) Vincenza RCO
- l) (7) Livorno Sub-Office
- (8) Würzburg Sub-Office
- (9) 31 CONS/LGC (Aviano, Italy)
- (10) 52 CONS/LGC (Bitburg/Spangdahlem)
- (11) 469 ABG/ LGC (Rhein-Main)
- (12) USAFE CONS/LGC (Rhine Ordnance Barracks)
- m) 266th Theater Finance Command
- n) 5th Signal Command
- o) USAREUR Vehicle Registry
- p) Devence Fuel Supply Center
- q) Defence Fuel Region - Europe
- r) Defence Personal Support Center
- s) Defence Personal Support Center - Europe
- t) Defence Reutilisation and Marketing Service
- u) Defence Reutilisation and Marketing Region - Europe
- v) Defence Contract Management Command - Southern Europe

Andere Organisationen und Stellen mit haushaltsrechtlichem Sondervermögen einschließlich besonders zugelassene MWR-

II. Stellen (Clubs und Messen, Bowling Centers, Golfplätze usw.) im Sinne des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen, Teil I Absatz 4 a Nr. XIV

Anmerkung: Wegen ihrer großen Anzahl sind diese Organisationen namentlich nicht aufgeführt.

(1) Die meisten Organisationen der amerikanischen Streitkräfte werden bei den Area Support Groups (ASG) und Base Support Battalions (BSB) im gesamten Stationierungsbereich von USAREUR betrieben. Diese Organisationen einschließlich der Steuererstattungsämter unterstehen dem USAREUR Morale, Welfare and Recreation Fund (UMWRF) mit Ausnahme des unter I c genannten 22d ASG Community, Morale, Welfare and Recreation Fund (CMWRF).

(2) Die Organisationen der U.S. Air Force werden bei den Air Force Bases im gesamten Stationierungsgebiet von USAFE betrieben. Diese Organisationen einschließlich der Steuererstattungsämter unterstehen dem USAFE Services Fund. Hierunter fallen u. a. folgende von USAFE betriebene Audio/Photo-Klubs:

- Ramstein Audio Photo Club
- SVS/SVBM
- a) Geb. 2113 (MOMS)
- 66877 Ramstein Flugplatz
- Eifel Audio Photo Club East
- 52 SVS/SVBV
- b) Geb. 114, Spangdahlem Air Base
- 54529 Spangdahlem
- Eifel Audio Photo Club West
- 52 SVS/SVBE-A-B
- c) Geb. 77
- 54636 Bitburg

(3) Anfragen, ob eine Stelle zu den Organisationen im Sinne des Abschnitts II gehört, können an die folgende Anschrift gerichtet werden: Office of the Judge Advocate, z. H.: Contract Law Division, Postfach 10 43 23, 69033 Heidelberg.

(4) Die Organisationen im Sinne des Abschnitts II führen die abgabenbegünstigten Beschaffungen durch amtlich bezeichnete Beschaffungsstellen der Truppe in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durch.

III. Sonstige amtliche Beschaffungsstellen

- a) Finance Center Federal Credit Union
- b) Andrews Air Force Base Federal Credit Union
- c) Service Federal Credit Union
- d) Nations Bank of Texas
- e) Big Band Community College
- f) Central Texas College
- g) City Colleges of Chicago
- h) Embry Riddle Aeronautical University
- i) University of Maryland
- j) Troy State University
- k) University of Oklahoma
- i) United Service Organization (USO) Executive Director

Anmerkung: Die vorgenannten sonstigen amtlichen Beschaffungsstellen sind nur berechtigt, Aufträge zu erteilen und nach Artikel 67 Abs. 3 NATOZAbk steuerbefreite Lieferungen und sonstige Leistungen in Empfang zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht berechtigt, als Beschaffungsstellen für andere Stellen bzw. Personen tätig zu werden.

B. Britische Truppen

I. Ministerien im Vereinigten Königreich

- a) Ministry of Defense - Procurement Executive
- b) Defence Estate Organisation Germany (HQ)*
- c) Defence Estate Organisation Bielefeld*

d) Defence Lands Office (Rheindahlen)*

e) Defence Works Office (Rheindahlen)*

* Diese Abteilungen, obwohl Teil des Britischen Verteidigungsministeriums, befinden sich auf deutschem Boden.

II. Heer und Luftwaffe

a) Communications Branch HQ UKSC (G)

b) Logistic Support - Transport and Movement Branch HQ UKSC (G)

c) Logistic Support - Services Branch HQ UKSC (G)

d) Logistic Support - Postal and Courier Services HQ UKSC (G)

e) BFG Health Commission HQ UKSC (G)

f) Equipment Support Branch HQ UKSC (G)

g) Labour Resources Branch HQ UKSC (G)

h) Defence Animal Support Unit HQ UKSC (G)

i) Service Children's Education

j) RAF Strike Command Support Staff (Germany) Sqn Ldr Admin

k) Civil Secretariat

l) Joint Services Liason Organisation

m) Claims NW Europe

n) Property Management Office

o) Unit Commanders (Kommandeure der Einheiten) - auch zuständig für die Beschaffung für Offiziersmessen, Institute und Clubs

p) British Army (Germany) Sport Board

q) Support Battalion ACE Rapid Reaction Corps

III. Organisationen

a) Navy, Army and Air Force Institutes (NAAFI)

b) Malcolm Clubs

c) Council for Voluntary Welfare Work (CVWW)

d) Services Sound and Vision Corporation (SSVC)

e) Young Men's Christian Association (YMCA)

f) Young Women's Christian Association (YWCA)

In Zweifelsfällen können Anfragen an das Büro für Zoll- und Einwanderungsangelegenheiten der Britischen Streitkräfte in Deutschland gerichtet werden:

British Forces Germany

(Customs and Immigration) Office

Grünewaldstraße (beim Nordpark)

40474 Düsseldorf

Tel.: 02 11/4 30 72 38

Fax: 02 11/4 30 72 37

C. Französische Truppen

Ämliche Beschaffungsstellen¹ (Services Officiels D'Achat)	Angegliederte Dienste² (Services Rattachés)
Direction du Génie	● Etablissement du Génie ● Détachements de maintenance du génie
Direction des Télécommunications et de l'informatique des FFSA	
Direction du Service de Santé des FFSA et Chéfferie médicale 1 DB	● Groupe des secteurs vétérinaires et biologiques FFSA ● Pharmacies de cession
Direction du Commissariat de l'armée de Terre des FFSA	Bureaux Administratifs Locaux
Direction du Matériel	
Direction de la Poste	Tous les Bureaux de Poste Militaire
Etat Major des FFSA et 1 DB Bureau Logistique	● Bureaux de l'EM/FFSA-1DB ● Point d'impression des FFSA ● Eléments de liaison
Commandement de la Gendarmerie	● Brigades de Gendarmerie
Etablissements d'enseignement du 2 ^e degré (Collèges de DONAUESCHINGEN — LANDAU — TREVES et Lycée de BADEN-BADEN)	
Formations FFSA et unités formant corps ³	● Bureaux de garnison
Mission Militaire de Liaison du CFFSA à Bonn	● Paierie Générale de France en Allemagne ● Direction de l'enseignement aux FFSA-Ets du 1^e degré ● Poste de protection et de Sécurité de la Défense ● Direction de l'ASA ● Tribunal aux Armées ● Aumôneries ● CNMSS ● Mutuelle Nationale Militaire ● Comités d'entreprise ● Syndicats ● Sections sportives et artistiques des armées-Amicales
Mission des douanes auprès des FFSA	
Comptoir de l'Econamat des armées des FFSA	● Cercles de Garnison ● Cercle Français de Bonn-Bad Godesberg
Foyer Central des FFSA	● Foyers de Corps de Troupe
Détachement de liaison du service des essences des armées des FFSA	
EM Brigade Franco-Allemande (partie française)	

¹ Nur Beschaffungsstellen, die zur Unterzeichnung der Abwicklungsscheine berechtigt sind.

² Diese Dienste senden die Bestellscheine und die entsprechenden Abwicklungsscheine zur Anbringung des Sichtvermerks an die ämliche Beschaffungsstelle. (Die ämliche Beschaffungsstelle bringt auf dem Abwicklungsschein und dem Bestellschein den Sichtvermerk an, auch wenn der Bestellschein bereits von dem angegliederten Dienst unterzeichnet worden ist.)

³ Davon Stabs- und Versorgungsbteilungen/deutsch-französische Brigade (französischer Teil). Die 2. gepanzerte Transportkompanie Saarburg ist dem 16. Jägerbataillon Saarburg angegliedert.

D. Belgische Truppen

- Le Service des Achats en RFA
- La Direction des Finances en RFA
- Le Service des Travaux RFA (KTG)
- Le Commandant de Place Vogelsang
- CReg Med FBA
- Le Service belge de Liaison en RFA

- g) L'Athénée Royal et Internat, Rösrath
- h) Koninklijk Atheneum en Internaat, Bensberg
- i) OCASC - CDSCA
- j) Service Culture et Loisirs des FBA (SCL/FBA)
- k) Conseil de Guerre en Campagne, Köln
- l) Institut Médico-Pédagogique de l'Etat, Rodenkirchen
- m) Medisch Pedagogisch Instituut van de Staat, Bensberg
- n) Direction Générale Mess et Clubs (BSD/FBA), Köln
- o) Etat-Major Territorial et Services des FBA
- p) BE Nat Elm LANDCENT (Heidelberg)
- q) Belgian National Support Element (Rheindahlen)
- r) B Infra Tr BSD
- s) (BE) Part HQ Aircent Support Detachment

E. Kanadische Truppen

- Canadian Forces Support Unit (Europe)
- a) Geilenkirchen
Commanding Officer
- b) NATEX - Geilenkirchen
Vice President NATEX
- c) Canadian Forces Support Unit (Europe) Detachment Heidelberg
Senior Canadian Officer
- d) Canadian Forces Support Unit (Europe) Detachment Ramstein
Senior Canadian Officer
- e) Assistant Judge Advocate General (Europe)
Selfkant Kaserne, 52511 Geilenkirchen
- f) Public Works and Government Services Canada,
Koblenz

F. Niederländische Truppen

- a) Commandant Nederlandse Troepen, Seedorf
- b) Commandant Nederlands Administratief Korps GE, Mönchengladbach
- c) Commandant 3e Groep Geleide Wapens, Blomberg
- d) Commandant 5e Groep Geleide Wapens, Stolzenau
- e) Commandant District Koninklijke Marechaussee Bondsrepubliek Duitsland, Stolzenau
- f) Directeur Gebouwen Werken en Terreinen/Directie Duitsland, Seedorf
- g) Directeur van de Stichting Jeugdwerk West
Duitsland, Blomberg
- h) Directeur Materieel Koninklijke Landmacht,
Den Haag
- i) Directeur Materieel Koninklijke Luchtmacht,
Den Haag
- j) Commandant Nationaal Logistiek Commando,
Deventer
- k) Commandant Nationaal Territoriaal Commando,
Gouda
- l) Commandant van de Defensie Verkeers- en Vervoers-
organisatie, Soesterberg
- m) Commandant Legerkorps Logistiek Commando,
Apeldoorn

- n) Directeur van de Koninklijke Nederlandse Militaire Bond "Pro Rege", Utrecht
- o) Stichting Algemene Militaire Tehuizen

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 2. Dezember 1997

IV C 4 - S 7329 - 32/97

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse und Durchschnittswert der ECU für den Monat November 1997

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat November 1997 wie folgt festgesetzt:

USA	1 US-\$ (US-Dollar)	1,74
Großbritannien	1 £ (Pfund Sterling)	2,93
Irland	1 Ir £ (Irisches Pfund)	2,61
Kanada	1 kan \$ (Kan. Dollar)	1,23
Niederlande	100 hfl (Holländ. Gulden)	88,84
Schweiz	100 sfr (Schweizer Franken)	123,23
Belgien	100 bfrs (Belgische Francs)	4,86
Frankreich	100 FF (Französische Francs)	29,92
Dänemark	100 dkr (Dänische Kronen)	26,33
Norwegen	100 nkr (Norwegische Kronen)	24,60
Schweden	100 skr (Schwedische Kronen)	22,97
Italien	1 000 Lit (Lire)	1,02
Österreich	100 S (Schilling)	14,23
Spanien	100 Ptas (Pesetas)	1,19
Portugal	100 Esc (Escudos)	0,98
Japan	100 ¥ (Yen)	1,39
Finnland	100 Fmk (Finnmark)	33,26

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Durchschnittswert der ECU für den Monat November 1997 auf 1,97 DM festgesetzt. Dieser Wert kann bei der Umrechnung der ECU in Deutsche Mark für Zwecke der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

Im Auftrag

Dr. K i e s c h k e

Berichtigungen

I. Kirchensteuerordnung

In der Veröffentlichung der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg im BStBl 1997 I S. 868 wird in der Überschrift auf eine Fußnote hingewiesen. Der Verweis in der Überschrift und die Fußnote sind zu streichen.

Der letzte Absatz der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg auf S. 870 einschließlich des Zusatzes "Hamburg, den 30. Mai 1997, Der Senat - Senatskanzlei -" ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 9. Juni 1997 - AZ: III.710A-3421.12 - die Kirchensteuerordnung genehmigt."

II. Kirchensteuerbeschuß

In der Veröffentlichung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg im BStBl 1997 I S. 871 (872) ist der letzte Absatz einschließlich des Zusatzes "Hamburg, den 30. Mai 1997, Der Senat - Senatskanzlei -" zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 9. Juni 1997 - AZ: III.710A-3421.12 - den Kirchensteuerbeschuß genehmigt."

Hinweis

Info-Blatt und Anmeldeformular für Familienkassen i. S. d. § 72 EStG zu Fortbildungsveranstaltungen der Bundesfinanzakademie im Jahr 1998

Ergänzung zur Veröffentlichung der Veranstaltungstermine im Bundessteuerblatt Teil I Nr. 19 vom 11. November, S. 917 ff.

Ich bitte um Beachtung des nachfolgenden Info-Blattes; bei Teilnehmerbenennung bitte ich das

Anmeldung zu Lehrgängen für die Familienkassen i. S. d. § 72 EStG („öffentlicher Arbeitgeber“)

Angaben über Inhalte und Termine der u. a. Seminartypen entnehmen Sie bitte dem Bundessteuerblatt Teil I, Nr. 19, vom 11. November 1997 (S. 917 ff.)

Ich möchte (mich) anmelden für:

- a) Multiplikatoren-Grundkurs ☐
- b) Multiplikatoren-Aufbaukurs ☐
- c) Erfahrungsaustausch für Multiplikatoren ☐
- d) Einführung in das Rechtsbehelfsverfahren ☐
- e) Einführung in das finanzgerichtliche Verfahren ☐
- f) Einführung in das Steuerstrafverfahren ☐

I. Angaben zur Person

1. Name, Vorname _____
2. Funktion _____
3. Adresse des Arbeitgebers _____
4. Tel.-Nr. _____
5. Fax-Nr. _____
6. Einladung bitte senden an/über: _____

II. Angaben zum Einsatz als Multiplikator (bitte unbedingt angeben!)

1. Anzahl der Mitarbeiter in der Familienkasse: _____
2. Gesamtanzahl der in der Familienkasse bearbeiteten Kindergeld-Fälle: _____
3. Vorkenntnisse/besuchte Seminare (Datum, Veranstalter): _____

4. Gründe für die Anmeldung: _____

III. gewünschte Seminare und Termine:

Veranstaltung/en	Terminwunsch	
a)	1. Priorität	
	2. Priorität	
	3. Priorität	
b)	1. Priorität	
	2. Priorität	
	3. Priorität	
c)	1. Priorität	
	2. Priorität	
	3. Priorität	

Info - Blatt der Bundesfinanzakademie zu den Veranstaltungen für Familienkassen i. S. d. § 72 EStG (öffentliche Arbeitgeber) im Jahr 1998

"Ich habe da eine Frage"

1. Was heißt eigentlich "Multiplikator"?

Seit dem 1. Januar 1996 obliegt es den Familienkassen i. S. d. § 72 EStG (öffentliche Arbeitgeber), Kindergeld für ihre Bediensteten festzusetzen und auszuzahlen. Die Geltung des Einkommensteuergesetzes (z. B. Einkünfteberechnung volljähriger Kinder nach §§ 9, 19 EStG) und der Abgabenordnung (z. B. Korrektornormen nach §§ 172 ff. AO), der dynamische Anpassungsprozeß des Kindergeldrechts an das steuerrechtliche System (z. B. Rechtsprechung der Finanzgerichte) sowie die Vermeidung von Serienfehlern mit unter Umständen erheblichen Haushaltsrisiken erfordern weiterhin die permanente, gezielte und praxisrelevante Fortbildung der Familienkassen. Da es nicht möglich ist, alle 18 000 Familienkassen mit mindestens 30 000 Mitarbeitern fortzubilden, soll das im Seminar erworbene Wissen "multipliziert", d. h. an die Kollegen/innen weitergegeben werden. Die Teilnahme an einem Multiplikatoren-Seminar verpflichtet somit zur Weitergabe des Gelernten an die Mitarbeiter der Familienkasse. Die angebotenen Seminare bereiten die Multiplikatoren auf ihre Tätigkeit in fachlicher Hinsicht, durch die Bereitstellung von Unterlagen sowie - in kurzer Form - in didaktischer Hinsicht vor.

2. Welche Vorkenntnisse brauche ich?

Das kommt auf die von Ihnen gewählte Veranstaltung an. Die Lerninhalte und der Teilnehmerkreis für die einzelnen Veranstaltungstypen sind im Bundessteuerblatt Teil I Nr. 19, S. 917 ff. erläutert.

3. Muß ein Multiplikator vor der Teilnahme an einem Aufbaukurs einen Grundkurs absolviert haben?

Ja! Im Grundkurs werden in praxisrelevanter Weise die Grundlagen des steuerlichen Kindergeld- und Verfahrensrechts erworben. Dieses Wissen ist Voraussetzung für das Aufbauseminar. Deshalb werden im Jahr 1998 für neue Multiplikatoren, die einen bereits geschulten Multiplikator ersetzen oder vertreten sollen, Grundkurse angeboten. Dies gilt auch für angehende Multiplikatoren, die bereits über einige Erfahrungen mit dem steuerlichen Kindergeldrecht verfügen. Wer an einem Seminar "Kindergeld-Intensivtraining" des Bundesamtes für Finanzen teilgenommen hat, kann sich ebenfalls für einen Multiplikatoren-Aufbaukurs bewerben.

4. Sollte ein Multiplikator nach einem absolvierten Grund-/Aufbau-seminar an einem weiteren Aufbaukurs teilnehmen?

Ja! Auch die Reduzierung des Steuerrechts auf das für die Familienkassen unbedingt notwendige Grundwissen erfordert die Teilnahme an einem Grund- **und** einem Aufbau-seminar. Die Aufbau-seminare werden kalenderjährlich vollständig umgestaltet und im laufenden Jahr an die veränderten rechtlichen Vorgaben und Praxisbedürfnisse angepaßt. Die weitere steuerliche Fortbildung der Multiplikatoren erfolgt durch die jährliche Teilnahme an einem Aufbau-seminar.

5. Was kostet die Teilnahme an einem Seminar?

Für Unterbringung und Vollverpflegung werden ca. 100,- DM/Tag erhoben. Da der An- und Abreisetag als ein Seminartag gilt, betragen die Kosten pro Seminar ca. 400,- DM. Diese Kosten sind - auch wenn der Teilnehmer einer Bundesbehörde angehört - von der entsendenden Dienststelle bzw. dem teilnehmenden Multiplikator zu tragen. Gesonderte Seminarkosten fallen nicht an. Der Betrag wird vom Teilnehmer vor Ort in bar oder mit Euroscheck entrichtet (Selbstzahler).

6. Erhalte ich eine Eingangsbestätigung oder eine Zwischennachricht über meine Anmeldung?

Nein. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anmeldungen ist dies aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich. Von telefonischen Nachfragen bitte ich abzusehen.

7. Wann erhalte ich dann Nachricht, ob und ggf. wann meine Anmeldung berücksichtigt wird?

Sofern Sie einen Teilnehmerplatz erhalten haben, wird Ihnen ca. sechs Wochen vor Seminarbeginn ein Einladungsschreiben übersandt, dem Sie alle wichtigen Informationen, wie Seminarbeginn und -ende, Anreisehinweis etc., entnehmen können.

8. Wird auch die Anmeldung einer kleinen Familienkasse berücksichtigt?

Grundsätzlich ja. Es werden alle Anmeldungen in der EDV erfaßt und auch nach Ihren zeitlichen Wünschen sortiert. Wir bitten jedoch um Verständnis, wenn die großen Familienkassen (Multiplikator-Effekt) vorrangig berücksichtigt werden. Melden Sie sich aber in jedem Fall an und beantworten Sie bitte alle im Anmeldeformular gestellten Fragen.

9. Welche Lehrunterlagen muß ich mitbringen?

Die Gesetze und Dienstanweisungen, die für die Familienkassen von Bedeutung sind, z. B.

- aktueller Text des EStG,
- aktueller Text der AO,
- Dienstanweisungen des Bundesamtes für Finanzen, einschließlich aller Änderungen (veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I),
- aktuelle amtliche Lohnsteuerhandausgabe des Bundesministeriums der Finanzen.

10. Wenn dienstliche (finanzielle oder personelle) Gründe einer Teilnahme entgegenstehen, können mir die Unterlagen übersandt werden und/oder ist eine Schulung in unserer Institution möglich?

Nein. Die Inhalte der Lehrunterlagen sind eng an das didaktische Konzept des Seminars geknüpft. Das alleinige Lesen der Skripten kann das innerhalb einer Seminargruppe vermittelte und erarbeitete Wissen nicht ersetzen. Zudem ist die Zusendung von Unterlagen aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Externe Schulungen in Ihrer Familienkasse sind aus zeitlichen Gründen leider nicht praktikabel.

11. Finden auch im Jahr 1998 wieder externe Veranstaltungen, wie das "Kindergeld-Intensivtraining", statt?

Dies steht zur Zeit noch nicht fest. Sollte das Bundesamt für Finanzen im Jahr 1998 erneut eine entsprechende Veranstaltungsreihe durchführen, werden die Termine und Anmeldemodalitäten rechtzeitig im Bundessteuerblatt Teil I bekanntgegeben.

12. An welche Adresse richte ich meine Anmeldung?

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an die:

Bundesfinanzakademie

Willy-Brandt-Straße 10

50321 Brühl

Fax-Nr. 0 22 32/92 41-1 47.